



öffentlich

Betreff:

Verwendung der Mittel aus dem Sachaufwand des Ortsteiles Marquardt für das Jahr 2023

Erstellungsdatum 14.11.2022

Eingang 502: 09.11.2022

Einreicher: Peter Roggenbuck, Ortsvorsteher

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung Gremium		
29.11.2022 Ortsbeirat Marquardt		X

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Die finanziellen Mittel für das Jahr 2023 aus dem Sachaufwand des Ortsteiles Marquardt zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens werden wie folgt bereitgestellt.

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Mittsommerfest | 3.000 € |
| 2. Kultur- und Heimatverein - Aufwandsentschädigung Chorleitung | 800 € |
| 3. Kultur- und Heimatverein - Aufwandsentschädigung Leitung Instrumentalkreis | 800 € |
| 4. Sportverein - Aufwandsentschädigung Betreuung Sportplatz | 800 € |
| 5. Ehrungen und Jubiläen | 400 € |
| 6. Kultur- und Heimatverein - Seniorenweihnachtsfeier | 600 € |
| 7. Osterfeuer | 500 € |
| 8. Förderverein FFW - Lampionumzug | 300 € |
| 9. Kultur- und Heimatverein - Herbstfest / Oktoberfest | 800 € |
| 10. Sportverein - Nikolausturnier | 250 € |
| 11. Sportverein – Gerätehaus Sportplatz | 4.000 € |
| 12. Sportverein - Fest | 500 € |
| 13. Förderverein FFW - Bekleidung/Namensschilder/Jacken mit Logo „FFW Marquardt“ | 700 € |

Über restlich verbleibende Mittel aus 2022 wird im Januar –März 2023 entschieden.

gez. Peter Roggenbuck
Ortsvorsteher

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Mit der Stellungnahme bekennt sich der Ortsbeirat zur Unterstützung der Anträge als Grundlage für die Antragsteller. Der Ortsbeirat hat dabei Sorge zu tragen, dass die Summe der Förderung den Rahmen des vorhandenen Förderetats nicht überschreitet.

Die Zuwendungsanträge werden zur sachlichen und formellen Prüfung beim Büro der Stadtverordnetenversammlung eingereicht, untersetzt mit Angabe des Durchführungszeitraumes, des Finanzierungsplanes und der Höhe gemäß § 46 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).